

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 17. August 1966

57. Stück

174. Verordnung: Erlassung des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule

174. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. August 1966, mit welcher der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an dieser Schule

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1965 und BGBl. Nr. 173/1966, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

§ 1. Für den Polytechnischen Lehrgang wird der in der Anlage enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der darin im Vierten Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1966 in Kraft gesetzt.

§ 2. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des im § 1 genannten Lehrplanes nach den örtlichen Erfordernissen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Insbesondere haben sie folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) Soweit im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges nur die Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes einzelner Unterrichtsgegenstände angegeben ist, haben sie das Stundenausmaß im Rahmen der vorgesehenen Grenzen auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates zu bestimmen. In diesem Zusammenhang können sie auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates die Gesamtwochenstundenzahl für jeweils ein Schuljahr für Knaben auf 28 und für Mädchen auf 31 herabsetzen, wenn unüberwindbare räumliche, verkehrsmäßige oder personelle Schwierigkeiten dies erfordern. Die Herabsetzung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hiefür wegfallen.

b) Für Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen geführt werden oder sonst ausschließlich für Abgänger von Sonderschulen bestimmt sind, für die der Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule gilt, haben sie therapeutisch-funktionelle Übungen im erforderlichen Umfang festzusetzen, wobei deren Wochenstundenausmaß bis zu zwei Wochenstunden in die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände einzurechnen ist.

c) Für die Polytechnischen Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen für blinde oder taubstumme Kinder oder mit Allgemeinen Sonderschulen geführt werden oder sonst ausschließlich für Abgänger solcher Sonderschulen bestimmt sind, haben sie das Stundenausmaß der einzelnen Pflichtgegenstände im Rahmen der Bestimmungen des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges festzusetzen.

(2) Bezüglich der Übungsschulen (Polytechnische Lehrgänge), die einer Pädagogischen Akademie zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, ist für die im Abs. 1 genannten Maßnahmen das Bundesministerium für Unterricht zuständig.

Artikel II

Bekanntmachung

Die im Vierten Teil der Anlage wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Piffl

LEHRPLAN DES POLYTECHNISCHEN LEHRGANGES

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND
DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendbarkeit des Lehrplanes

Der nachfolgende Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges gilt in uneingeschränktem Umfang nur für solche Klassen des Polytechnischen Lehrganges, die nicht in organisatorischem Zusammenhang mit einer Sonderschule stehen. Für Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen geführt werden, gelten die entsprechenden Bemerkungen im Zweiten Teil und die Bestimmungen des Siebenten Teiles dieses Lehrplanes.

2. Gliederung nach Unterrichtsgegenständen

Der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges ist nach Unterrichtsgegenständen gegliedert; diese bedeuten verschiedene Aspekte bei der Begegnung mit ein und derselben Wirklichkeit oder verschiedene Weisen gestaltender Tätigkeit.

Innerhalb des einzelnen Unterrichtsgegenstandes kommt es, unbeschadet des notwendigen sachlogischen Aufbaues, nicht auf lückenloses Aneinandergrenzen der behandelten Teilgebiete an. Die exemplarisch gebotenen, das heißt beispielhaft ausgewählten und zu hinreichender Vertiefung geführten Teilgebiete sollen in ihrer Gesamtheit allen Bereichen des menschlichen Lebens gerecht werden.

3. Differenzierung
im Polytechnischen Lehrgang

Abgesehen von den durch die Landesausführungsgesetze für die Polytechnischen Lehrgänge verfügbaren Differenzierungen und den durch die Anzahl der Klassen des Polytechnischen Lehrganges an einer Schule gegebenen Differenzierungsmöglichkeiten, ist vor allem dort, wo nur eine oder wenige solche Klassen an einer Schule bestehen, der Differenzierung der Unterrichtsarbeit und allenfalls auch der Schulveranstaltungen nach der Vorbildung beziehungsweise Schul-tüchtigkeit und nach den Geschlechtern besonderes Augenmerk zuzuwenden. Für die innere Differenzierung, die sich besonders auf die Unterrichtsgegenstände zur Festigung der allgemeinen Grundbildung, darunter vornehmlich Deutsch und Mathematik, erstrecken wird, sind die Möglichkeiten der Gruppenarbeit und der Stillarbeit auszuschöpfen. Von den Möglichkeiten der äußeren Differenzierung durch besondere Stun-

denplangestaltung (gemeinsamer und getrennter Unterricht innerhalb der Klasse) wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und mit Zustimmung des Bezirksschulrates Gebrauch zu machen sein. Die Differenzierung nach den Geschlechtern (zum Beispiel in Gesundheitslehre) ist jedoch auf jeden Fall anzustreben.

4. Erweiterungstoffe

Für einzelne Unterrichtsgegenstände sind Lehrstoffangaben durch das Wort „allenfalls“ als Erweiterungstoffe gekennzeichnet, die nur unter günstigen Verhältnissen durchgenommen werden sollen. Sie dürfen die sichere Aneignung des übrigen Lehrstoffes nicht gefährden.

5. Schuleigene
Lehrstoffverteilung

Innerhalb der vom Lehrplan (einschließlich der vom Landesschulrat erlassenen zusätzlichen Bestimmungen) gezogenen Grenzen ist die Auswahl und die zeitliche Verteilung des Lehrstoffes wie auch die Entscheidung für einen bestimmten Lehrvorgang dem pflichtgemäßen Ermessen des Lehrers anheimgestellt. Diese Entscheidung gibt dem Lehrer Freiheit, legt ihm aber in hohem Maß Verantwortung auf.

Die Art der Aufzählung von Teilaufgaben im Lehrplan bedeutet keine verpflichtende Reihenfolge für den Unterricht.

Die Stoffangaben im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen sind ein Verzeichnis altersstufengemäßer Übungen, aus denen jede Schule nach ihren örtlichen Verhältnissen eine Auswahl zu treffen hat. Dabei sind die Neigungen der Schüler zu berücksichtigen; Ausgleichsübungen, formende Übungen und Grundübungen sind aber stets zu pflegen. Der Unterricht in Leibesübungen ist für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Die Leibesübungen der Mädchen sind grundsätzlich von Frauen zu leiten.

Den Unterricht in Technischem Zeichnen hat für Mädchen die Arbeitslehrerin zu erteilen.

Um eine gut geplante Arbeit aller Fachlehrer zu ermöglichen, hat für jeden Unterrichtsgegenstand eine ausführliche und den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Lehrstoffverteilung aufzuliegen. Für ihre Erstellung ist der Leiter der Schule verantwortlich.

In erster Linie sind zu berücksichtigen:

- a) die geographische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umwelt der ganzen Klasse

oder einer größeren Schülergruppe (Land-, Kleinstadt- und Großstadtmilieu; Berufsmilieu der Eltern; örtliche kulturelle Einrichtungen; lebendiges Brauchtum; konfessionelle Verhältnisse; Mundarten; sprachliche Minderheiten und ähnliches);

- b) die Zusammensetzung der Klasse nach Geschlechtern;
- c) die voraussichtliche Schulbahn und Berufsausbildung größerer Schülergruppen.

Die Anpassung des Lehrstoffes an solche Umstände schließt aber selbstverständlich auch die Aufgabe in sich, in den Schülern das Verständnis für die Eigenart anderer Bevölkerungsgruppen zu wecken und zu fördern.

Die Unterlagen für einen der Umwelt der Schüler angepaßten und bei verschiedenen Themen und Gelegenheiten an diese Umwelt anknüpfenden Unterricht sollen in einer ortskundlichen Stoffsammlung bereitgestellt werden. Sie bedeutet insbesondere für Lehrer, die einer Schule neu zugewiesen werden, eine wertvolle Hilfe.

Die Lehrstoffverteilungen sind durch die Lehrerkonferenz aufeinander abzustimmen.

6. Kurzbezeichnung von Unterrichtsgegenständen

Für den schulpraktischen Gebrauch sind an Stelle der im folgenden angeführten, im Schulorganisationsgesetz festgelegten Benennungen Kurzbezeichnungen zu verwenden, und zwar

für „Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit)“: „Lebenskunde“,

für „Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte)“: „Sozial- und Wirtschaftskunde“,

für „Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft“: „Naturkunde“.

7. Eigenart der Schüler

Der Polytechnische Lehrgang wird überwiegend von Schülern besucht, die im 15. Lebensjahr stehen. Im allgemeinen beginnt sich ihr Körper in den Proportionen wieder zu harmonisieren, doch bestehen auch bei vielen Schülern im äußeren Reifungsbild und im inneren Reifungsgrad beträchtliche Unterschiede. Neben großen, hochaufgeschossenen (akzelerierten) Schülern finden sich auch kleine, minder entwickelte (retardierte), die in ihrem Erscheinungsbild den Schülern des 7. und 8. Schuljahres gleichen. Die Mädchenklassen beziehungsweise Mädchengruppen zeigen den Knaben gegenüber ein ausgeglicheneres Bild. Die negativen Verhaltensweisen der Trotzphase sind meist schon etwas abgeklungen. Wenn auch die innere Unausgeglichenheit

weiter besteht und Neigung zu kurzschlüssigem Denken und Handeln öfters auftritt, so werden die Jugendlichen doch langsam zugänglicher, sofern sie ihrem Alter entsprechend richtig behandelt werden.

Sie möchten schon als erwachsen gelten und zeigen dies oft durch entsprechende Kleidung und durch betont männliches beziehungsweise weibliches Benehmen. Ständige Gängelung durch Eltern und Lehrer ist ihnen unerwünscht. Sie müssen daher den Eindruck gewinnen, daß sie von den Erwachsenen für „voll“ genommen werden. Einige sondern sich zeitweise ab, andere gesellen sich zu umherschweifenden Gruppen, wobei sie einer gewissen Gefährdung unterliegen. Manche können schwer zu sich selbst finden, ihre innere Reifung erscheint abgekürzt und weniger differenziert. Bei manchen machen sich auch gelegentlich schon sexuelle Antriebe stärker bemerkbar.

Doch erwacht in ihnen allen, wenn auch auf verschiedenem geistigem Niveau, der Sinn für Persönlichkeitswerte; sie suchen — teils bewußt, teils unbewußt — Vorbilder. Daher wird jetzt besonders die menschliche Haltung des Lehrers, sein Vorbild, für den Erziehungserfolg von entscheidender Bedeutung.

Die Jugendlichen leben auch nicht mehr nur in der Gegenwart, sondern machen sich über ihre Zukunft ernstere Gedanken. Sie haben den baldigen Eintritt in das Berufs- und Arbeitsleben als Wunschbild vor sich und sind daher von dieser Seite her gut ansprechbar.

B. Didaktische Grundsätze

1. Gemeinschaftserziehung

Die bloß einjährige Dauer des Polytechnischen Lehrganges, seine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Schularten, Schulen und Klassen, die besondere Übergangssituation der Schüler, die dem Schulleben im bisherigen Stil oft nicht mehr zugeneigt sind und schon eine stark ausgeprägte Orientierung auf das praktische Leben und die zukünftige Berufsarbeit zeigen, aber noch eine durch die Pubertät bedingte innere Unausgeglichenheit mit Neigung zu kurzschlüssigem Denken und Handeln an den Tag legen, lassen eine Erziehung zur Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft als besonders vordringliche Aufgabe erscheinen.

Freimütige Aussprachen im Unterricht, Betriebsbesichtigungen und andere Exkursionen, ferner Wanderungen, Spiele, Sportveranstaltungen und Feiern sollen ein pädagogisches Klima schaffen, in dem sich die Schüler wohlfühlen und zu voller Leistung angeregt werden.

Der Lehrer wird sich bemühen, das Vertrauen der Schüler zu gewinnen, indem er ihnen selbst

Vertrauen entgegenbringt, sie korrekt und in partnerschaftlicher Einstellung behandelt, Hilfe und Belehrung nicht aufdrängt, aber stets bereit ist, Rat und Hilfe zu geben.

Bei aller zielbewußten Führung durch den Lehrer, die sich in der Klarheit und Festigkeit der Anforderungen und Anordnungen kundtut, soll den Schülern ein ausreichendes Maß von Mitverantwortung übertragen werden (Gestaltung des Schullebens und der Schulfestein).

2. Rücksicht auf die Eigenart, den Leistungsstand und die Entwicklungsstufe der Schüler

Der Prozeß der körperlichen und seelischen Reifung wird verschieden weit fortgeschritten sein und auch in der Intensität seiner Auswirkungen große Unterschiede aufweisen. Interessen und Begabungsschwerpunkte sind ebenso unterschiedlich wie die Art und Stärke der Kontaktfähigkeit. Solche Unterschiede können die Gemeinschaft bereichern, aber auch bedrohen. Sie müssen auf jeden Fall vom Lehrer berücksichtigt und womöglich fruchtbar gemacht werden.

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit wird umso wirksamer sein, je mehr sie der individuellen Eigenart jedes Schülers, seinem Leistungsstand und seiner Entwicklungsstufe angepaßt ist. Dies wird angesichts der großen Streuung der Begabungen, Lernleistungen und Reifungsgrade eine besonders starke Differenzierung in der Unterrichtsarbeit verlangen. Vielfach werden die Gruppen- und Partnerarbeit zur Unterstützung der Einzelarbeit einzusetzen sein. Diese Arbeitsweisen verlangen gleich zu Beginn des Schuljahres eine Einschulung und die Sicherung der Arbeitsdisziplin.

Aber auch in den anderen Bereichen des Unterrichts muß sowohl die Überforderung als auch die Unterforderung von Schülergruppen vermieden werden. Die Anforderungen und Hilfen sind für den einzelnen Schüler so zu bemessen, daß womöglich jeder die beste Leistung, zu der er fähig ist, erreicht.

Der Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen soll es ferner dem Schüler ermöglichen, sich über die Art und die Grenzen seiner Fähigkeiten klarzuwerden (Sprachgewandtheit oder technisches Denken, Handgeschicklichkeit, Formensinn, Ausdauer usw.). Ohne Schwächen zu verschweigen, sollen die Lehrer vor allem die positive Leistung hervorheben. Es sollen Möglichkeiten gezeigt werden, vorhandene Fähigkeiten besonders zu entwickeln beziehungsweise bestehende Schwächen durch entsprechende Übungen zu überwinden. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Leistungsverbesserung soll gefördert werden. Die Einsicht in die eigenen Fähigkeiten bedeutet eine wichtige Grundlage für eine wohlbegründete Berufsentscheidung, zu der der Polytechnische Lehrgang beitragen soll.

Auf die Hilfen aus der Schüler- und Klassenbeschreibung wird Bezug genommen.

3. Zeit- und Lebensnähe des Unterrichts; Berufsbezogenheit der Bildung

Der Unterricht geht immer vom Leben der Gegenwart und vom überschaubaren Lebenskreis des Schülers beziehungsweise seiner persönlichen Lebensgestaltung aus. Dabei wird, wo dies möglich ist, die Begegnung mit der Arbeits- und Berufswelt der Erwachsenen angebahnt oder herbeigeführt.

In allen Unterrichtsgegenständen werden Bildungsstoffe heranzuziehen sein, die zeitnah und lebenspraktisch sind; im musischen Bereich der Lebenskunde und des Deutschunterrichtes werden auch einzelne, die Schüler ansprechende Lieder und Gedichte einzubauen sein. Wo dies möglich ist, wird auch der Gemütsbezug zur Heimat, zu ihren Menschen und ihrem Brauchtum zu wecken sein. Jedenfalls soll der Ausblick auf das Zeit- und Weltgeschehen im Vordergrund stehen.

Der aus dem Polytechnischen Lehrgang austretende Schüler soll einen seiner Fassungskraft angemessenen Einblick in die Arbeits- und Berufswelt wie auch in die wesentlichen Vorgänge und Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft erhalten. Schon die Kürze der Zeit zwingt dazu, auf Vollständigkeit zu verzichten. Es kommt darauf an, das Interesse für soziale und wirtschaftliche Fragen anzuregen.

Dabei wird das Lernen weniger eine verbale Übermittlung als eine unmittelbare Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Situationen der Wirklichkeit sein. Diesem Zweck dienen unter anderem Lehrausgänge und berufskundliche Führungen. Wo eine Begegnung mit der Wirklichkeit unmittelbar unmöglich oder nicht angebracht scheint, werden alle modernen Mittel der Veranschaulichung (Modell, Bild, Film, Funk, Fernsehen) heranzuziehen sein. Selbstverständlich werden dem Schüler auch Zeitung, Zeitschrift und Buch als Mittel zur Erweiterung des Bildungshorizontes erschlossen.

Die Erkundung der heimatlichen Arbeitswelt soll nicht auf die dort wahrgenommenen Produktionsweisen und Produktionsmittel beschränkt bleiben, sondern im Schüler die Erkenntnis reifen lassen, daß jede Arbeit und jeder Beruf eine wichtige Funktion im Lebensprozeß des ganzen Volkes zu erfüllen hat.

4. Selbsttätigkeit der Schüler

Der Unterricht knüpft, wo immer möglich, an das Tätigkeitsstreben und den Schaffensdrang der Schüler und an die dem Jugendalter eigen-tümliche kritische Fragestellung an und führt

immer mehr zu bewußtem, planmäßigem Selbsttun. Teils wird man an die Interessen der Schüler unmittelbar anknüpfen können, teils werden diese Interessen erst zu wecken und zu orientieren sein. Der Natur der Bildungstoffe entsprechend wird es sich das eine Mal mehr um manuelle, das andere Mal mehr um geistige Tätigkeit handeln. Beide Arten des Tätigseins werden gerade im Polytechnischen Lehrgang nach Möglichkeit eng zu verbinden sein.

Besonders wichtige Formen eines aktivierenden Unterrichts sind Unterrichtsvorhaben und Unterrichtsgespräch. Das Vorhaben geht von Ernstsituationen, von konkreten Bedürfnissen und Handlungsanlässen aus, das Gespräch bemüht sich zielstrebig um die Lösung eines klar erfaßten Problems. Jede Scheinaktivität und bloße Betriebsamkeit ist zu vermeiden. Bei der manuellen Tätigkeit wird besonders auf die erzieherischen Momente, also auf die Erziehung zu Ordnung und Sauberkeit, Genauigkeit und Sparsamkeit, zu technischem und wirtschaftlichem Denken, zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein, aber auch zu Hilfsbereitschaft für den Nächsten, Bedacht zu nehmen sein.

Die Selbsttätigkeit hat auch dort eine Grenze, wo dem Bildungsstoff eine schauende, erlebende Haltung angemessen ist.

Da die berufliche Aus- und Weiterbildung in hohem Maß auf die Selbstbildung und unter Umständen auch auf eigentätige Umschulung angewiesen ist, wird bereits im Polytechnischen Lehrgang der Selbsterziehung und Selbstbildung großes Augenmerk zuzuwenden sein. Erfolg und Mißerfolg bei eigener Arbeit können nun bereits besser abgeschätzt werden, sie vermitteln dem Schüler einen ersten selbstkritischen Einblick in seine Fähigkeiten und können dadurch die Berufsfindung entscheidend beeinflussen.

5. Sicherung des Unterrichtsertrages

Da die Selbsttätigkeit der Steigerung des Bildungsertrages dienen soll, verlangt sie auch Maßnahmen zur Sicherung dieses Ertrages. Ohne Einprägen und Einüben ist der Lernvorgang nicht abgeschlossen. Dies gilt vor allem für die Unterrichtsgegenstände, die der Festigung der allgemeinen Grundbildung dienen. Hier ist das Ziel des Lernens ein lebenspraktisches, frei verfügbares und anwendungsbereites Wissen und ein sicheres Können in den elementaren Fertigkeiten. Das aber ist nur durch Üben und Wiederholen zu erreichen. Entscheidend für den Erfolg ist dabei der Übungswille des Schülers. Dieser Wille muß entsprechend motiviert werden, vor allem durch abwechslungsreiche und womöglich lust-

volle Gestaltung der Übungsvorgänge, durch das Streben, bewußt gewordene Bildungslücken auszufüllen, und schließlich auch durch das deutliche Sichtbarwerden eines Erfolges.

Für die Festigung der allgemeinen Grundbildung wird zweckmäßigerweise ein Übungs- und Wiederholungsplan angelegt werden, der für eine richtige Verteilung der Übungen und Wiederholungen sorgt, damit keine Übersättigung der Schüler eintreten kann. Abwechslung in den Übungsformen, Gestaltung der Übungen nach immer wieder neuen Gesichtspunkten und anderen Zusammenhängen ist notwendig. Schließlich sind die Schüler wiederholt in die zweckmäßigen Formen und Techniken des Lernens einzuführen. Auch Hausaufgaben dienen der Sicherung des Unterrichtsertrages.

Die Sicherung im Bereich der Lebenskunde und der Berufsorientierung wird andere Wege einschlagen. Hier kommt es nicht allein auf ein reproduzierendes Wissen an, sondern vor allem auf Haltungen und Einsichten, zu denen die Schüler durch emotional betonte Eindrücke geführt werden können und die durch Stellungnahmen, Urteilen und praktisches Handeln in immer neuen Lebenssituationen gefestigt werden müssen.

Wo sich Niederschriften als notwendig erweisen, werden dafür Mappen und Briefordner zu empfehlen sein.

6. Konzentration der Bildung

Bildung und Erziehung im Polytechnischen Lehrgang sollen den Schüler zur Reife für den Eintritt in die praktische Berufsausbildung (Berufswahlreife) führen. Es darf daher kein Lebensbereich vernachlässigt werden. Der Unterricht wird also nicht nur Verstand und Charakter, sondern auch das Gemüt und die allgemeine körperliche Geschicklichkeit, im besonderen die Handgeschicklichkeit, zu bilden haben. Bei aller Außenweltverbundenheit ist auch eine altersgemäße Innenweltvertiefung zu fördern; der Zerstreuung durch unregelmäßigen Konsum der Massenmedien (Bilderzeitschrift, Film, Funk, Fernsehen) soll eine pädagogische Führung auf diesem Gebiet entgegenwirken. Die Erziehung im Polytechnischen Lehrgang soll jede Oberflächlichkeit bekämpfen, den Schüler in angemessener Weise an die Wertwelt heranführen, ihm helfen, ein persönliches Wertzentrum, seine Lebensmitte, zu finden, und auch die musische Seite anklingen lassen.

In stofflicher Hinsicht verlangt die Konzentration, trotz der notwendigen Fächerung des Lehrgutes, ein Streben nach Einheit der Bildungswirkung, sodaß es möglich wird, auch vom Bildungsstoff her Lebensganzeheiten zu formen und

eine seelisch-geistige Zersplitterung des Heranreifenden zu verhindern.

Im Fachunterricht des Polytechnischen Lehrganges dürfen daher die Unterrichtsgegenstände nicht beziehungslos nebeneinanderlaufen. Nur eine möglichst umfassende, von mehreren Seiten eingeleitete Behandlung des Bildungsgutes ermöglicht jene geistige Vertiefung, die die Voraussetzung für jede Integration des Bildungsgutes ist. Möglichkeiten einer Konzentration der Unterrichtsgegenstände ergeben sich in verschiedener Weise. So sollen Anregungen, die von einem Unterrichtsgegenstand ausgehen und in einen anderen hinüberführen, in diesem auch ergriffen und ausgewertet werden; Stoffe des einen Unterrichtsgegenstandes, die Lehrgebieten eines anderen als Voraussetzung dienen, werden entsprechend früher durchzunehmen sein; ein Lehrgebiet kann von verschiedenen Unterrichtsgegenständen aus beleuchtet werden; schließlich können Stoffe verschiedener Unterrichtsgegenstände zusammengeschlossen werden, um Einblick in eine größere Einheit zu gewähren. Es ist auch Aufgabe aller Lehrer, darauf zu dringen, daß sich die Schüler einer gepflegten Sprache und einer sauberen, gut lesbaren Schrift bedienen.

Eine echte Konzentration des Bildungsgutes kann im Fachunterricht nur durch wohlgedachtes Zusammenwirken aller an der Bildungsarbeit beteiligten Lehrer erzielt werden. Eine Voraussetzung dazu wird es sein, daß in jedem Polytechnischen Lehrgang eine möglichst geringe Anzahl von Lehrern unterrichtet. Auf diese Weise wird auch die erzieherische Beeinflussung der Schüler leichter und einheitlicher werden.

Unter diesem Gesichtspunkt des Strebens nach Konzentration der Bildung sind fallweise Überschneidungen und Wiederholungen von Lehrstoffen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu sehen.

Auf die Möglichkeiten des Epochalunterrichts und des Gesamtunterrichts wird aufmerksam gemacht.

7. Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit

Bei Befolgung der dargelegten Grundsätze wird die Methode im einzelnen bestimmt: vom Entwicklungs- und Leistungsstand der einzelnen Schüler und der Klasse in ihrer Gesamtheit; von der Struktur des Lehrgutes; vom besonderen Ziel des jeweiligen einzelnen Unterrichtsabschnittes und von schulorganisatorischen und sachlichen Voraussetzungen des Unterrichts.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Wahl und Anwendung der Methode frei; sie erfordert eine schöpferische Leistung und ist eine verantwortungsvolle Aufgabe des Lehrers.

ZWEITER TEIL

GESAMTSTUNDENZAHL UND STUNDEN- AUSMASSE

(Stundentafel)

Pflichtgegenstände	Knaben	Mädchen
Religion	2	2
Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit)	2—3	2—3
Deutsch	6	6
Mathematik	6	6
Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte)	2—3	2—3
Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft	2—3	2—3
Technisches Zeichnen	2	1
Gesundheitslehre	1	1
Berufskunde und Praktische Berufsorientierung	2—3	2—3
Knabenhandarbeit	2—4	—
Mädchenhandarbeit	—	2
Hauswirtschaft und Kinderpflege	—	4
Leibesübungen	3	3
Gesamtzahl	33	35
Freigegegenstände		
Kurzschrift	2	2
Maschinschreiben	2	2
Fremdsprache	3	3
Unverbindliche Übungen		
Chorgesang	2	2
Spielmusik	2	2
Leibesübungen	2	2
Bildnerische Erziehung	2	2

Auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates bestimmt der Landesschulrat, an welchen Polytechnischen Lehrgängen die Gesamtwochenstundenzahl mit Rücksicht auf unüberwindbare räumliche, verkehrsmäßige oder personelle Schwierigkeiten ausnahmsweise auf 28 (bei Mädchen 31) herabgesetzt werden darf. Diese Herabsetzung ist längstens für je ein Schuljahr vorzusehen, sie erlischt mit dem Wegfall dieser Schwierigkeiten. Für Deutsch und Mathematik sind in diesem Falle je 5 Wochenstunden anzusetzen.

Im Rahmen der festgesetzten Gesamtwochenstundenzahl hat der Landesschulrat auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrates das Wochenstundenausmaß der einzelnen Pflichtgegenstände innerhalb der angegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch zusätzliche Lehrplanbestimmung gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes zu bestimmen.

Für Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen geführt werden oder sonst ausschließlich für Abgänger von Sonderschulen bestimmt sind, die den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule anzuwenden haben, gelten die vorstehende Stundentafel und die Bemerkungen hiezu mit der Maßgabe, daß der Landesschulrat auch therapeutisch-funktionelle Übungen im erforderlichen Umfang festzusetzen hat. Dieses Wochenstundenausmaß ist bis zu zwei Wochenstunden in die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände einzurechnen.

Für Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen für blinde oder taubstumme Kinder sowie mit Allgemeinen Sonderschulen geführt werden oder sonst ausschließlich für Abgänger von solchen Sonderschulen bestimmt sind und als solche zu bezeichnen sind, hat der Landesschulrat im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl das Stundenausmaß der einzelnen Pflichtgegenstände unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Gegebenheiten zu bestimmen. Dabei ist das Wochenstundenausmaß für Deutsch und Mathematik mit mindestens je 5 Wochenstunden festzusetzen. Das noch erforderliche Ausmaß der therapeutisch-funktionellen Übungen ist in die Gesamtwochenstundenzahl einzurechnen.

DRITTER TEIL

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Der Polytechnische Lehrgang hat — wie alle österreichischen Schulen — im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Er hat die Jugend mit dem für das Leben und den zukünftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Im Sinne des § 28 des Schulorganisationsgesetzes hat der Polytechnische Lehrgang im besonderen die Aufgabe, im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und auf die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

Lebenskunde

(mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit)

Altersgemäßer Einblick in die Vielfalt der Beziehungen, durch die das persönliche Leben des Jugendlichen bestimmt wird. Verständnis für die Verhaltensregeln und Ordnungen, die das Zusammenleben der Menschen fördern und sichern. Die Bedeutung von Ehe und Familie. Gewinnen wertvoller Leitbilder und Grundsätze für das persönliche Leben. Hinweise auf die Wechselbeziehung von Arbeit und sinnvoll gestalteter Freizeit. Praktische Anwendung der gewonnenen Einsichten im Gemeinschaftsleben und in der Arbeit der Klasse.

Deutsch

Festigung und Vertiefung der Grundbildung im Sinne des einfachen, klaren und fehlerfreien Gebrauches der Sprache in Wort und Schrift, ausgerichtet auf die Erfordernisse des praktischen Lebens und der künftigen Berufsbildung. Anleitung zu richtigem Lesen als Mittel zu sachlicher Information und seelischer Bereicherung.

Mathematik

Sichere Beherrschung des für das praktische Leben notwendigen angewandten mündlichen und schriftlichen Rechnens als Grundlage für das spätere Fachrechnen im Beruf und für das praktische Rechnen im Haushalt und in einzelnen Wirtschaftsbereichen. Sparerziehung. Weiterbildung des geometrischen Vorstellungsvermögens sowie Vertiefung und Festigung der Kenntnisse der ebenen und räumlichen Geometrie.

Alle lebensunwahren und nur theoretischen Aufgaben sind zu vermeiden.

Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte)

Altersgemäße Einführung in die gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaft-

lichen Verhältnisse Österreichs, Europas und der Welt im Zusammenhang mit den wesentlichen Ereignissen und Wandlungen vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Gegenwart.

Orientierung über diese Verhältnisse in ihren Hauptzügen und Problemen; Wecken des Willens, sich zu informieren, objektiv zu urteilen und verantwortungsbewußt zu handeln; Entwicklung des Verständnisses für die Abhängigkeit jedes Staatsbürgers von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur wie auch für die Zusammenhänge dieser Lebensgebiete; Erziehung zur Verständigungsbereitschaft, zur Demokratie und zum Frieden.

Kenntnis der Einrichtungen des öffentlichen Lebens und Pflege des österreichischen Staatsbewußtseins.

Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft

Vertiefen und Erweitern des Verständnisses für die physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge, die im täglichen Leben der Schüler eine Rolle spielen.

Festigung des einschlägigen Grundwissens durch exemplarische Betrachtungsweisen, bestimmt durch die verschiedenen Umwelt- und Unterrichtssituationen.

Einblick in die Nutzung dieser Erkenntnisse im Haushalt, im Gewerbe, in der Industrie, in der Landwirtschaft und in den Dienstleistungen, wobei sinnvolle Wechselbeziehungen mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit der Berufskunde, anzustreben sind.

Schulung des technischen Denkens an Hand leicht überschaubarer Sachverhalte.

Technisches Zeichnen

A. Für Knaben:

Vermitteln der Fähigkeit, einfache technische Zeichnungen, wie sie im Alltag in verschiedenster Art vorkommen, zu lesen und zu verstehen und sich auf diesem Gebiete in richtiger und sauberer Form auch selbst zeichnerisch auszudrücken. Schaffen einer sicheren Grundlage für die im späteren Berufsleben notwendige spezielle Ausbildung im technischen Zeichnen.

Vermitteln der Fähigkeit, Beschriftungen verschiedenster Art (für Zeichnungen und für andere praktische Zwecke) in den auf technischen Zeichnungen üblichen Schriftarten in sauberer und gut gegliederter Art anzufertigen.

Intensive Übung im freihändigen Skizzieren und im Anfertigen maßstäblicher Reinzeichnungen.

B. Für Mädchen:

Wecken des Verständnisses für einfache technische Zeichnungen und schematische Darstellungen,

wie sie im Alltag der im Haushalt und im Beruf tätigen Frau vorkommen, und Vermitteln der Fähigkeit, sich gegebenenfalls in einfachster Form zeichnerisch auszudrücken. Vermitteln der Fähigkeit, Beschriftungen verschiedener praktischer Art in einfacher ornamentaler Schrift sauber und in gut gegliederter Form anzufertigen.

Gesundheitslehre

Anleitung zu persönlicher Gesundheitspflege. Bekanntmachen mit Erfordernissen der Arbeitshygiene und mit einigen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders soweit dazu die Mitwirkung breiter Bevölkerungskreise nötig ist.

Einführung in die Grundzüge der Ersten Hilfe.

Berufskunde und Praktische Berufsorientierung

Berufskunde und Praktische Berufsorientierung dienen der allgemeinen Vorbereitung auf den Beruf und sollen dem Schüler in der Berufstrennung helfen. Während die Praktische Berufsorientierung eine anschauliche Begegnung mit der Arbeitswelt in einigen wichtigen Zweigen herbeiführt, soll die Berufskunde diese Begegnung vorbereiten und ergänzen, darüber hinaus aber das Sinnganze der Berufsarbeit vertiefend vor Augen führen. Dabei soll der Unterricht die altersgemäße Phase eines erneuten Leistungswillens beim Jugendlichen nützen und die Freude an einer künftigen Berufsarbeit wecken, aber auch falsche Erwartungen richtigstellen.

Die Schüler müssen einen Einblick in die allgemeinen Formen, Einrichtungen und Probleme der Arbeitswelt erhalten. Unter Bedachtnahme auf die Zusammensetzung der Klasse und auf die örtlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten sind die Besonderheiten wichtiger Berufsgruppen zu erläutern, dadurch sollen die Schüler ihre eigene Neigung besser abschätzen lernen.

Knabenhandarbeit

In Fortführung der bisherigen Aufgaben in diesem Gegenstande sollen nicht nur das Verständnis und die Freude für zweckgebundenes Gestalten in der dieser Altersstufe zugänglichen Form besonders gepflegt, sondern auch dem Modellbau zur Erklärung physikalischer, technologischer, chemischer und biologischer Funktionen Raum gegeben werden.

Ohne die Aufgaben der späteren beruflichen Lehre vorwegzunehmen, ist dennoch zielstrebig bei jeder Aufgabe das Interesse und die Freude für materialgerechte und technisch richtige Ausführung, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Zweck, Werkstoff, Werkzeug und Maßverhältnis zu wecken wie auch das Streben nach geschmackvoller Formgestaltung anzuregen.

Entwickeln der Fähigkeit, Konstruktions-
skizzen für einfache Arbeiten allein oder in Zu-
sammenarbeit zu entwerfen. Zusammenarbeit mit
anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit
Technischem Zeichnen und Naturkunde. Richtige
Auswahl von Werkstoff und Werkzeug.

Gegebenenfalls sind für Einzelteile Werkzei-
chungen anzufertigen und der Arbeitsgang der
Fertigung festzulegen.

Bewußte Pflege der zur Handarbeit notwen-
digen Arbeitstugenden, wie Verantwortung, Sinn
für Ordnung und Sauberkeit, Gewissenhaftig-
keit, Ausdauer und Sparsamkeit im Hinblick auf
Werkstoff und Zeit.

Erziehung zur Zusammenarbeit.

Vermitteln von Kenntnissen über Arbeits-
hygiene und Unfallverhütung.

Mädchenhandarbeit

Mädchenhandarbeit hat jene Fertigkeiten und
Fähigkeiten zu entwickeln und zu pflegen, die
der Vorbereitung der Schülerinnen auf die Be-
wältigung ihrer künftigen Aufgaben als Frau und
Mutter und im Beruf dienen.

Auf möglichst selbständiges Arbeiten und auf
funktions- und materialgerechte, geschmackvolle
Gestaltung der Werkstücke ist zu achten. Sorg-
falt, Ausdauer und Sparsamkeit im Material und
Zeitaufwand sind anzustreben.

Vermitteln von Kenntnissen über Arbeits-
hygiene und Unfallverhütung.

Hauswirtschaft und Kinderpflege

Hauswirtschaft und Kinderpflege hat im An-
schluß an den entsprechenden Unterricht der bis-
her besuchten Schulen vor allem die Fertigkeiten
und Fähigkeiten zu entwickeln und zu pflegen,
die der Vorbereitung der Mädchen auf die Be-
wältigung ihrer künftigen Aufgaben als Frau
und Mutter dienen.

Bei allen hauswirtschaftlichen Arbeiten ist
weitgehende Selbständigkeit anzustreben und auf
sorgfältige wie wirtschaftliche Durchführung der
einzelnen Arbeitsvorgänge zu achten.

Fallweise ist der Zusammenhang zwischen Ein-
zelhaushalt und Volkswirtschaft aufzuzeigen.

Leibesübungen

Die Leibesübungen haben im Dienste der Per-
sönlichkeitsbildung und der Gemeinschaftserzie-
hung zu stehen. Die Übungen sind so auszu-
wählen, daß der Schüler lernt, sich im späteren
Leben den richtigen Ausgleich sowohl bei körper-
licher Schwerarbeit als auch bei Tätigkeiten im
Sitzen oder Stehen selbst zu verschaffen.

Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgaben der
vorangegangenen Schulzeit ist vor allem die
Freude an der Bewegung weiter zu steigern.

Spieltrieb und Leistungswille sind in die rich-
tigen Bahnen zu lenken. Das Verständnis für
wertvolle Formen und Wege der außerschulischen
Leibesübungen ist zu wecken.

Durch eigene Bewegungserlebnisse und Aus-
wertung entsprechender Anlässe soll in den
Schülern der Wille geweckt werden, Leibesübun-
gen als sinnvolle Freizeitgestaltung über die Schul-
zeit hinaus zu pflegen. Dabei ist aber auch die
Erkenntnis zu vermitteln, daß die Förderung
der Leibesübungen in der Familie, in Jugend-
gemeinschaften, Vereinen und Betrieben eine
soziale Verpflichtung jedes einzelnen ist.

VIERTER TEIL

LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTER- RICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Reli-
gionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

I. Bildungs- und Lehraufgaben:

Im engen Zusammenhang mit den Bildungs-
aufgaben des Polytechnischen Lehrganges ist dar-
auf hinzuwirken, daß der heranreifende junge
Mensch zur Bewältigung seiner Stellung in der
Welt alle jene Hilfen empfängt, die es ihm er-
möglichen, aus eigener Verantwortung zu einem
religiös-sittlichen Leben zu gelangen.

Deshalb ist die Begegnung mit der Heilsbot-
schaft auf die jeweilige konkrete Lebenssituation
und Veranlagung abzustimmen, sodaß die ent-
scheidenden Lebensfragen richtig erkannt und
erfüllt werden können.

Die Lehraufgaben sind auf die grundsätzlichen
Heils- und Lebenswahrheiten auszurichten und
in der diesem Lebensalter entsprechenden realisti-
schen Erkenntnisweise festzuhalten. Deshalb ist
das religiös-sittliche Lebensgut konkret zu er-
arbeiten und seine Werthhaftigkeit einsichtig zu
machen, sodaß es erfaßt und bereitwillig ange-
nommen wird.

Die praktische Lebensbewältigung, welche auf
dieser Altersstufe im Vordergrund steht, hat der
jeweiligen Situation und dem Geschlecht ent-
sprechend auf die konkreten Fragen einzugehen
und darauf die gültigen Antworten zu geben.
Dabei ist der innere Zusammenhang mit der
Heilsbotschaft stets aufzuzeigen und offenkundig
zu machen.

II. Lehrstoff:

1. In der Begegnung mit Jesus Christus als
historischer Persönlichkeit und seiner Heilsverk-
ündung sind jene Fragen auszuwählen, welche
im Lebensbereich des jungen Menschen auftau-
chen und über die er eine sichere Antwort geben

können soll, wie zum Beispiel die geschichtliche Existenz Christi, Quellen über die Person und Botschaft Jesu; die Stellung Jesu zur menschlichen Gemeinschaft; die Verkündigung des Gottesreiches; die Aufgabe seiner Jünger; die Botschaft von der Vollendung des Menschen und der Welt.

2. Die christliche Persönlichkeit ist als Aufgabe der Reifezeit aufzuzeigen. Das Leitbild soll von der Erfahrung des Jugendlichen her mit der Heilsbotschaft konfrontiert werden. Die Sakramente sind in ihrer Bedeutung für den Aufbau der Persönlichkeit darzustellen.

3. Das Leben und Wirken des Christen in der Gemeinschaft der Kirche ist ebenso zu zeigen wie seine Mitverantwortung und Mitgestaltung im persönlichen Bereich und im Beruf; dazu gehört auch die Weckung der Verantwortlichkeit bezüglich der Anliegen der Menschheit mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, die durch das II. Vatikanische Konzil gestellt sind.

4. Bei allen jenen Anlässen, auf welche in den anderen Gegenständen aus erzieherischen Gründen besonders eingegangen wird, ist nach Möglichkeit deren religiös-sittliche Bedeutung aufzuweisen.

5. Aktuelle kirchliche und kulturelle Ereignisse sind im Sinne einer religiösen Lebenskunde zu beachten und einzubauen.

6. Soweit wie möglich soll die Aktualität durch Lehrausgänge, praktische Anschauungsmöglichkeiten und sonstige Kontakte gefördert werden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Allgemeines Bildungsziel:

Der evangelische Religionsunterricht an den Polytechnischen Lehrgängen soll den jungen Menschen vor der Berufswahl die Grundwahrheiten ihres evangelischen Glaubens in einfacher Form an Hand biblischer Texte vor Augen stellen und sie durch einen Überblick über die Probleme und Tatsachen ihres Lebens und des Lebens der Allgemeinheit aus christlicher Schau zu einem aus dem Geist des Evangeliums gestalteten Dasein leiten.

Folgende Themenkreise können je nach Umständen in Auswahl behandelt werden:

Leitthema: „Seid aber Täter des Wortes und nicht Hörer allein“ (Jak. 1, 22).

I. Wir leben in unserem Glauben

Die Bibel — Wer ist Jesus Christus? — Das Christentum und die moderne Wissenschaft — Die Ökumene — Das Christentum und andere Formen religiösen und geistigen Lebens — Warum sind wir evangelisch?

II. Wir leben aus unserem Glauben

Mensch und Mitmensch: Ehe und Familie — Kinder, Eltern, Lehrer — Kameradschaft, Freundschaft, Liebe — Der Christ in der Wirtschaft.

Der Mensch in der modernen Welt: Beruf und Arbeit — Technik, Fluch oder Segen? — Krieg und Frieden — Der Mensch: Zerstörer oder Hüter der Schöpfung?

Der Mensch und die Freizeit: Die Massenmedien — Natur und Sport — Kunst und Wissenschaft.

Wie bleibe ich evangelischer Christ in der modernen Welt? Ich und meine Gemeinde — Mein Dienst in der Christenheit und in der Welt.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

I. Allgemeines:

Der Bildungsgang für den altkatholischen Religionsunterricht am Polytechnischen Lehrgang schließt an den Bildungs- und Lernerfolg der Volks-, Haupt- und Sonderschule an. Dementsprechend sind die allgemeinen Bestimmungen, die didaktischen Grundsätze und die allgemeinen Bildungsziele der geltenden Lehrpläne für den altkatholischen Religionsunterricht an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen in sinnvoller Weise zu beachten.

Können Schüler(innen) des Polytechnischen Lehrganges zu eigenen Sammelgruppen zusammengezogen werden, dann ist nach den unter Punkt II gebotenen Lehrplanaufgaben zu unterrichten. Im anderen Falle sind einzelne Schüler(innen) einer entsprechenden Volks-, Haupt- oder Sonderschulgruppe beizuziehen.

II. Bildungs- und Lehraufgaben:

1. Vertiefung der bisher im Religionsunterricht gewonnenen Kenntnisse.

2. Behandlung der Erfahrungen des täglichen Lebens in ihren Beziehungen zur christlichen Lehre.

Im besonderen ist auf eine Darlegung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sowie der ökumenischen Situation Bedacht zu nehmen.

Ferner ist das Verhältnis des einzelnen Gemeindemitgliedes zu seiner Kirche unter Beachtung von Verfassung, Lehre und Liturgie zu erörtern.

d) Israelitischer Religionsunterricht

Geschichte:

Wiederholung des Stoffes der 4. Hauptschulklasse, Geschichte der Juden in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Juden in Wien.

Geschichte der zionistischen Bewegung bis zur Staatsgründung (Pinsker, Herzl, Achad Haam, Weizmann, Balfour-Deklaration). Bedeutung des UNO-Beschlusses über die Errichtung eines jüdischen Staates in Palästina, die Verwirklichung dieses Beschlusses am 14. Mai 1948 (5. Ijar, Tag der Unabhängigkeit).

Gebetbuch:

Nähere Kenntnisse der Gebetsordnungen. Inhalt und Sinn der wichtigen Gebete an den Wochentagen, am Sabbat und an den Feiertagen.

Hebräische Sprache:

Fortsetzung des hebräischen Sprachunterrichtes, aufgebaut auf dem bisher Gelernten.

FÜNFTER TEIL

DER LEHRSTOFF DER PFLICHTGEGENSTÄNDE

Lebenskunde

(mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit)

Aus den im nachfolgenden angeführten Stoff- und Problemkreisen ist eine den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten entsprechende Auswahl zu treffen, wobei die hier angegebene Reihenfolge nicht verpflichtet.

Das Zusammenleben mit anderen

Das Zusammenleben in der Klassen- und Jugendgemeinschaft, mit Spiel- und Sportkameraden.

Der junge Mensch und die Erwachsenengeneration: Konfliktsituationen, Lösungsmöglichkeiten; Hausgemeinschaft und Nachbarschaft; Verhalten gegenüber alten Menschen, gegenüber Hilflosen und Notleidenden; das Leben mit Menschen anderer Völker und Rassen, Sprachen und Religionen.

Von den äußeren Formen des Verhaltens: Umgangsform, Anstand, Höflichkeit, Takt; der Jugendliche am Arbeitsplatz, in Lokalen, im Theater, auf Sportstätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der junge Mensch als Verkehrsteilnehmer: Sinn der Verkehrsordnung und Verantwortung des Verkehrsteilnehmers; Vorsicht — Rücksicht; Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Die Teilnahme an Festen und am Brauchtum der Heimat.

Kameradschaft und Freundschaft; die Beurteilung der Mitmenschen; die Begegnung mit dem anderen Geschlecht; verantwortungsbewußte Haltung und saubere Gesinnung.

Das Zusammenleben im Lebenskreis der Familie

Einstellung und Verhalten des Jugendlichen zu Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten; Mithilfe in der Familie; die Mitbetreuung jüngerer Geschwister (einfache Erziehungsfragen).
Ehe und Familie.

Persönliche Lebensführung und Lebensgestaltung

Verantwortung für Körper und Gesundheit: Ernährung, Körperpflege, Schönheitspflege (Kosmetik); Kleidung, Sinn und Unsinn der Mode.

Die Gestaltung des Lebensraumes daheim und in der Schulklasse: Pflege und Instandhaltung von Räumen und Hausrat; Erwerb einer Wohnung; Einrichtung und Ausstattung der Wohnung.

Der Umgang mit Geld: das Taschengeld; überlegtes Kaufen, vernünftiges Wirtschaften und zielgerichtetes Sparen. Vor- und Nachteile von Raten- und Darlehensgeschäften; Prestigekäufe.

Der Beruf als Lebenserfüllung, als soziale Leistung, als Gelderwerb; Verantwortung bei der Arbeit.

Die Freizeit: Hast und Unrast des modernen Lebens; Sinn, Nutzung und Gestaltung der Freizeit; Teilnahme am kulturellen Leben (Theater, Konzerte, Museen, Ausstellungen); Eigenbücherei, Volks- und Leihbücherei; Einrichtungen zur Erwachsenenbildung; Reisen, Wandern, Sport; Unterhaltung und Tanz; das Hobby.

Die Massenmedien: Auswahl und kritische Einstellung.

Verantwortung für die rechte Lebenseinstellung und Lebensplanung: sinnerfülltes und pflichtbewußtes Leben; Selbstkritik, Selbsterkenntnis, Selbstbeherrschung und Selbsterziehung.

Der Jugendliche in der demokratischen Gesellschaftsordnung

Anteilnahme an den Problemen des öffentlichen Lebens; die öffentliche Meinung und die Mitverantwortung des einzelnen für ihre Bildung; Überwindung von Vorurteilen.

Der junge Mensch als Mitglied von Jugendorganisationen und Vereinen.

Maßnahmen des Staates zum Schutz des einzelnen und der Gesellschaft: Jugendschutz; Strafmündigkeit des Jugendlichen; Jugendgericht; Hilfsmaßnahmen für Jugendliche.

Gemeinschaftsleben in der Klasse

Praktische Anregung und Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung: Liedpflege, Schallplattenvorführung, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Laienspiel, bildnerisches Gestalten; Filmvorführungen.

Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
Erlebnis gemeinsamer Feste und Feiern.

Deutsch

a) Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Übungen zur Sicherung einer guten Gemeinsprache und zur Bereicherung des Ausdruckes (ständige Wortschatzübungen). Unterscheiden von Bedeutungsschattierungen.

Übungen in zusammenhängender mündlicher Darstellung. Aussprachen und Wechselreden, Berichte über Beobachtungen, Arbeitsvorgänge und Ereignisse am Arbeitsplatz.

Schriftliche Berichte, Beschreibungen, Inhaltsangaben, Niederschriften u. dgl., allenfalls kurze Stellungnahmen zu Gesehenem, Gelesenem und Gehörtem. Die gebräuchlichen Formen des Briefverkehrs im Lebenskreis des jungen Menschen (Postkarte, Brief, Glückwunsch- und Beileidschreiben), Telegramm und Inserat (als Übung knappster sprachlicher Fassung). Stellenbewerbung, Lebenslauf, einfache Gesuche und Eingaben an die Behörden, Postformulare und Drucksorten des wirtschaftlichen Verkehrs, Meldezettel, Entschuldigungsschreiben u. a.

b) Sprachrichtigkeit und Rechtschreiben:

Festigung der Schriftbilder des aktiven Wortschatzes, namentlich in den Wortfeldern des allgemeinen Berufslebens. Häufige Fremdwörter. Klärung des Satzbaues und der Zeichensetzung. Gewandtheit im Gebrauch des Wörterbuches.

Berichtigen von Verstößen gegen Sprachrichtigkeit und Rechtschreibung; festigende Übungen zur Vermeidung solcher Fehler. Diktate.

c) Lesen:

Erziehung zu sinnvollem und kritischem Lesen: das gute Buch, die Zeitung, die Zeitschrift, Wirtschaftszeitungen. Das Fachbuch — Übung im Nachschlagen in Sachbüchern. Besuch einer öffentlichen Bücherei und Anleitung zur Benutzung einer solchen. Hinführen zur selbsttätigen Erweiterung des Wissens, insbesondere durch Anregungen zur Hauslektüre. Gesichtspunkte für das Anlegen einer Privatbücherei.

Neben der wertvollen altersgemäßen Jugendliteratur ist das jugendnahe, literarisch gute Buch aus der „Erwachsenenliteratur“ zu behandeln, vor allem jene Werke, die sozusagen zur Jugendliteratur geworden sind.

Besprechen einiger Beispiele aus verschiedenen Literaturgattungen. Literarisch Wertvolles aus dem Rundfunk-, Fernseh- und Theaterprogramm. Auseinandersetzung mit den Problemen Schmutz, Schund und Kitsch.

Die Hauslektüre soll vorherrschen, im Unterricht aber eine Klärung der Eindrücke durch die Aussprache erfolgen. Durch Bericht und Aussprache wird die Gruppen- und Einzellektüre der Klasse nahegebracht.

Anleitung zur Gestaltung von Festen und Feiern.

Die Schwerpunktsetzungen in der Unterrichtsarbeit erfolgen nach dem Leistungsstand der Klasse.

d) Schularbeiten: sechs im Schuljahr.

Mathematik

a) Arithmetik:

Grundlegende Wiederholung, Vertiefung und Festigung des Rechnens mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Bruchzahlen unter häufiger Bezugnahme auf die Schlußrechnung (Prozentrechnung), angewandt auf die verschiedensten Sachgebiete (doch ohne Ausrichtung auf eine bestimmte Berufsausbildung). Versuche zur sachlichen Ausdeutung der Rechenaufgaben. Streben nach Sicherheit im Runden von Zahlen und im Schätzen der zu erwartenden Rechenergebnisse; einfache Rechenvorteile.

Ständige Pflege des mündlichen Rechnens.

Anwendung und Festigung der gebräuchlichen Maßeinheiten; ihre gegenseitige Umwandlung, soweit sie für das praktische Leben in Betracht kommt. Maßstabrechnen.

Einführung in den Gebrauch von Zahlentafeln und in die Verwendung technischer und sonstiger Tabellen (Statistiken); allenfalls Einführung in technische Rechenbehelfe.

Förderung des Verständnisses für funktionale Zusammenhänge zwischen einzelnen Größen; graphische Darstellung einfacher Abhängigkeitsbeziehungen. Allenfalls Ansetzen und Lösen einfacher Gleichungen.

Rechnen mit allgemeinen Zahlen, soweit es für das Umformen einfacher algebraischer Ausdrücke und das Auflösen einfacher Gleichungen (wie etwa beim Bestimmen einzelner Größen aus geometrischen Formeln oder physikalischen Gesetzen) notwendig ist.

Allenfalls Wiederholen der Verhältnisrechnung und Auflösen einfacher Verhältnisgleichungen (Proportionen).

b) Geometrie:

Einfache Meßübungen unter Bedachtnahme auf die in der Praxis erstrebenswerte Genauigkeit.

Übersichtliche Wiederholung und Festigung der wichtigsten geometrischen Kenntnisse, soweit sie für die praktische Anwendung von Bedeutung sind: grundlegende Eigenschaften der Flächen und Körper; Umfang und Inhalt ebener Figuren (Dreieck, Viereck, Kreis, allenfalls Vieleck); Oberfläche (Mantelfläche) und Rauminhalt von Prisma und Zylinder, Pyramide und Kegel (allenfalls des Pyramiden- und Kegelstumpfes) und der Kugel. Lebenspraktische Berechnungen hiezu (Faß). Gewichtsberechnungen.

Die Schwerpunktsetzungen in der Unterrichtsarbeit erfolgen nach dem Leistungsstand der Klasse.

c) Schularbeiten: sechs im Schuljahr.

Sozialkunde und Wirtschaftskunde

(einschließlich der Zeitgeschichte)

Aus den im folgenden angeführten Stoff- und Problemkreisen ist eine den jeweiligen schulischen und örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten entsprechende Auswahl zu treffen, wobei die hier angegebene Reihenfolge nicht verpflichtet. Eine möglichst innige Integration von Sozialkunde, Wirtschaftskunde und Zeitgeschichte ist anzustreben.

Falls es die ganzheitliche Auswertung von Betriebsbesichtigungen, Lehrausgängen oder ähnlichen Anlässen nahelegt, können auch andere als die angegebenen Lehrstoffe behandelt werden.

Sozialkunde:

Der Mensch im Spannungsfeld von Gesellschaft und Gemeinschaft. Die Verschiedenheit der Menschen nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion, nach Alter, Beruf, Begabung, Besitz und Interessen als Ursache gesellschaftlicher Schwierigkeiten und Konflikte. Triebkräfte für das Werden gesellschaftlicher Ordnungen und Einrichtungen zur Regelung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Menschen.

Die Spannweite gesellschaftlicher Beziehungen (Gleichgültigkeit, Fremdheit, Freundschaft, Zusammenarbeit, Rivalität, Feindschaft und andere) und gesellschaftlicher Probleme (Willkür und Gesetz, Recht und Gewalt, Freiheit und Bindung, Unterdrückung und Unterordnung, Fanatismus und Toleranz, Interessenausgleich und anderes) in übersichtlicher Erarbeitung.

Gesellschaftliche Ordnungen durch Sitte und Brauch, durch Gesetze und Verfassungen, durch Verträge, Bündnisse und Organisationen.

Die Bedeutung der Rechtsordnung, gezeigt an einfachen praktischen Rechtsfragen.

Gesellschaftliche Verhältnisse (Struktur, Dynamik); die Familie in dieser Gesellschaft (die Familie in vorindustrieller und industrieller Zeit, Wandlung in der Stellung der Familienmitglieder).

Die Bedeutung der Kommunikationsmittel für den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Rolle verschiedener Gruppen und Verbände und ihre Einflüsse auf das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Berufe und Berufsgruppen, Vereine, Parteien, Religionsgemeinschaften.

Gemeinden, Länder, Staaten, überstaatliche Institutionen: ihre gesellschaftlichen Grundlagen, Aufgaben, Einrichtungen, Ordnungen und Probleme.

Grundsätze der österreichischen Verfassung.

Wirtschaftskunde:

Die Wirtschaft als Grundlage des Lebens. Der Mensch als Produzent und Konsument. Materielle und ideelle Bedürfnisse als Triebkräfte wirtschaftlicher Tätigkeit.

Wirtschaftszweige: Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Gewerbe und Industrie; Handel, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Geld, Kredit- und Versicherungswesen. Ihre Aufgaben, Leistungen, Einrichtungen, Berufe.

Betrieb und Unternehmung: Klein-, Mittel- und Großbetriebe; private und öffentliche Unternehmungen; Personal- und Kapitalgesellschaften, die freien Genossenschaften; Kartelle, Konzerne, Trusts.

Der betriebliche Kreislauf, Partnerschaft von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Produktionstechniken: handwerkliche verschiedener Art, industrielle, automatisierte; Probleme der Rationalisierung. Der Einfluß wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Technik auf die moderne Produktion.

Gütererzeugung, Dienstleistungen, Konsum; ihre Voraussetzungen, Aufgaben und Probleme (Kosten, Produktivität, Rentabilität).

Die Güterverteilung: Ertrag und Einkommen, Sozialprodukt, Einkommensverteilung. Faktoren der Preisbildung. Konsum.

Vom Familienhaushalt zur Volks- und Weltwirtschaft; der volkswirtschaftliche Kreislauf; Bedeutung großer Märkte; Handelsverträge, Wirtschaftsgemeinschaften.

Vom Einfluß der geographischen Gegebenheiten und Standorte auf die Wirtschaft (Rohstoffe, Verkehrslage, Grenznähe, Arbeitskräfte, Konkurrenz und ähnliches). Länder mit verschiedenen Wirtschaftsstrukturen (natürliche Ausstattung des Raumes, die Menschen als Träger der Wirtschaft; Verhältnis der Wirtschaftszweige, der Betriebsgrößen; Standorte, Eigentumsverhältnisse, soziale Schichtung, weltwirtschaftliche Verflechtung).

Vom Einfluß der Wissenschaften, der Technik, Volksbildung und Politik auf das Wirtschaftsleben; die Wirtschaftsordnungen (zentrale Planwirtschaft, freie Marktwirtschaft, soziale Marktwirtschaft); Privatwirtschaft; Selbsthilfe, Staatshilfe; der Staat als Wirtschaftler.

Einnahmen und Ausgaben des Staates; seine Leistungen, sein Haushaltsplan. Die österreichische Währung. Der öffentliche Dienst.

Wachstum und Schwankungen der Wirtschaft; Krisen, Arbeitslosigkeit, Vollbeschäftigung.

Sozialversicherung.

Von der Notwendigkeit des Sparens und der Kapitalbildung, Investitionen. Erziehung zu verständigem wirtschaftlichem Verhalten.

Zeitgeschichte:

Aufbauend auf die bereits erworbenen zeitgeschichtlichen Kenntnisse, sind zurückgehend etwa bis zum Ende des Ersten Weltkrieges wesentliche Ereignisse und Wandlungen auf politischem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet und deren Triebkräfte darzulegen, soweit dies zum Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse notwendig ist. Dabei ist besonders auf die Entwicklung des demokratischen Lebens und seine Gefährdung einzugehen.

Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft

Aus den im folgenden angeführten Stoff- und Problemkreisen ist eine den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten entsprechende Auswahl zu treffen, wobei die Reihenfolge im Lehrplan keinerlei Bindung für die Stoffbehandlung im Unterricht bedeutet.

Vom gesunden Lebensraum:

Boden, Luft und Wasser, Sicherung des Lebensraumes, Landschaftsschutz, Naturdenkmäler, Siedlung. Wasserversorgung (Trinkwasser), sanitäre Einrichtungen und ihre Funktion (Abwässer).

Von der Ernährung:

Pflanzliche und tierische Nahrungsmittel (Erzeugung, Gewinnung, Konservierung), Vitamine, Genußmittel, Salz und Gewürze.

Von der Bekleidung:

Faserstoffe (Natur- und Kunstfasern), Lederbekleidung (Schuhe), Waschmittel (Seife), Waschmaschinen, Putzmittel, Desinfektion.

Von Haus und Wohnung:

Baustoffe und Hilfsstoffe (Bindemittel, Isolierstoffe usw.); Einrichtung einer Wohnung.

Vom Heizen:

Brennstoffe. (Kohle, Koks, Öl, Gas), ihre Gewinnung und Verwertung; Öfen, Herde, Zentralheizung, Fernheizung. Heizungstechnik.

Von der Elektrizität:

Elektrizität im Haushalt, im Gewerbe, in der Industrie und in der Landwirtschaft (Beleuchtung, elektrische Geräte, elektrische Maschinen usw.); Gewinnung elektrischer Energie (Stromversorgung).

Gefahren der Elektrizität (Unfallverhütung).

Von der Land- und Forstwirtschaft:

Die Land- und Forstwirtschaft als wichtiges Element der Urproduktion: Feldwirtschaft, Viehwirtschaft, Waldwirtschaft, Jagdwirtschaft,

Fischereiwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau, Verwertung und Veredelung der landwirtschaftlichen Produkte, Schädlingsbekämpfung.

Vom Transportwesen:

Straßen-, Bahn-, Schiff- und Flugverkehr. Die Fahrzeuge und ihr Antriebsmechanismus, der Traktor. — Verkehrserziehung in vertiefender Form.

Vom Nachrichtenwesen:

Post- und Fernsprechwesen, Rundfunk und Fernsehen; die Zeitung.

Von der wissenschaftlichen Forschung:

Ihre Bedeutung für die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft.

Technisches Zeichnen

K n a b e n :

Darstellung einfacher und zusammengesetzter ebenflächiger Körper (Werkstücke) in orthogonaler Parallelprojektion (Ansichtenzeichnen; mögliche und notwendige Risse; Zuordnung der Risse); Drehkörper; Bohrungen, Vertiefungen, Ausnehmungen, Rundungen.

Schnitte und ihre Darstellung. Bemaßung.

Normschrift (schräge, allenfalls senkrechte) mit schnurzuggebundenen Werkzeugen, insbesondere mit dem Zeichenstift. Einschlägiges Beschriften in Norm- und Zierschrift.

Das Lesen von Zeichnungen und Plänen, das Anfertigen freihändiger Skizzen.

Die fachgemäße Zurichtung, Handhabung und Pflege der gebräuchlichen Zeichengeräte.

Anwendung der so erarbeiteten Darstellungsweisen im technischen Zeichnen verschiedener Berufe und Einführung in die üblichen Formen der Darstellung.

Beim Zeichnen ist vom Werkstück beziehungsweise vom Modell auszugehen; die perspektivische Zeichnung des Lehrers soll möglichst selten notwendig sein.

M ä d c h e n :

Grundschnitte für Wäsche- und Kleidungsstücke.

Abnehmen von Schnitten aus Musterbogen, Vergrößern beziehungsweise Verkleinern dieser Schnitte nach Bedarf.

Lesen von Bau- und Wohnungsplänen; Anfertigen von einfachen Wohnungs- und Einrichtungsskizzen.

Einschlägiges Beschriften in Norm- und Zierschrift.

Gesundheitslehre

S o m a t o l o g i e :

a) Vom Körperbau des Menschen:

Anknüpfend an die Kenntnisse der bisher besuchten Schulen ist ein Einblick in die Zusam-

menarbeit der Organsysteme zu geben. Die Besonderheiten des kindlichen, jugendlichen und bei Mädchen des weiblichen Körpers.

b) Von der Entwicklung des Menschen:

Menschwerdung und Geburt; Vererbung (Erbkrankheiten); verantwortungsbewusste Haltung und saubere Gesinnung gegenüber dem Geschlechtlichen (Sexualerziehung).

H y g i e n e :

a) Persönliche Gesundheitspflege:

Erholung und Schlaf, Beruf und Freizeit, Berufs- und Arbeitshygiene, Zivilisationsschäden mit besonderer Berücksichtigung von Haltung- und Fußschäden, Leibesübungen, Medikamentensucht.

b) Öffentliche Gesundheitspflege:

Infektionskrankheiten, Arten der Übertragung, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, Impfungen, Impfschutz. Volkskrankheiten (wie Tuberkulose, Krebs, rheumatische Erkrankungen, Geschlechtskrankheiten) und ihre Bekämpfung (Gesundenuntersuchung).

Alkoholismus, Nikotinmißbrauch; Lärm-bekämpfung; Luft- und Wasserreinhaltung.

Soziale Fürsorge (wie Schwangeren-, Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge; Fürsorge für Alkoholranke; Tuberkulosefürsorge; Arbeitshygiene; Spitäler, Altersheime).

Leibseelische Gesamtschau des Menschen.

Schulung in Erster Hilfe (auch in Form eines besonderen Kurses).

Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen. Einrichtung einer Hausapotheke.

Für Mädchen: Hauskrankenpflege.

Berufskunde und Praktische Berufsorientierung

Wege in den Beruf. An Hand ausgewählter Berufsgruppen sind die Schüler exemplarisch in einige Berufsbilder einzuführen. Dabei sind auch allgemeine Fragen der Berufskunde zu behandeln. Falls es die ganzheitliche Auswertung von Betriebsbesichtigungen oder ähnlichen Anlässen nahelegt, können auch andere als die angegebenen Lehrstoffe behandelt werden.

Der Mensch und die Arten der Arbeit; Grundlagen der Arbeitsleistung (physische und psychische Belastbarkeit, Arbeitseignung, Ermüdung, Erholung; Leistungsgrad, Leistungswille, Leistungsgrenzen); Arbeitsumwelt (Arbeitsraum, Arbeitszeit, Betriebsklima); Arbeitsschutz (Arbeitshygiene, technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Schutz der Jugendlichen und der Frau im Arbeitsprozeß, Arbeitsrecht, Arbeitsinspek-

torate); Rechte und Pflichten der Sozialpartner; Sozialversicherung; Rationalisierung und Automation; Entgelt für die Arbeit (Zeitlohn, Leistungslohn, Prämien, Ertragsbeteiligung); Kollektivverträge; Einführung in die Formen der Zusammenarbeit, wie sie die verschiedenen Betriebserfordernisse bedingen (Betriebshierarchie; Einzelarbeit beziehungsweise Gruppenarbeit, Teamwork); der Mensch und die im Produktionsablauf eingesetzten Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen.

Das Verständnis für die Verantwortung des arbeitenden Menschen gegenüber der Betriebsgemeinschaft, dem Betrieb, der Gesellschaft und dem Staat soll geweckt werden (Berufsethos).

Im Mittelpunkt der Praktischen Berufsorientierung stehen sorgfältig ausgewählte, den verwertbaren Gegebenheiten entsprechende, gewissenhaft vorbereitete und ausgewertete berufskundliche Führungen etwa in bäuerliche Betriebe, gewerbliche Betriebe, genossenschaftliche Einrichtungen und industrielle Betriebe, weiters auch in andere private und öffentliche Betriebe, wie Postämter, Bahnhöfe, Verwaltungsstellen und Fremdenverkehrsbetriebe (für Mädchen auch Kindergärten, Kaufhäuser, Kleiderfabriken usw.). Diese Führungen — ihre Anzahl wird sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten — sollen den Schülern die ihnen fremde berufliche Atmosphäre erlebnismäßig näherbringen und sie an Ort und Stelle mit den Arbeitsverrichtungen und Produktionsprozessen, die für die in Betracht kommenden Berufe charakteristisch sind, einigermaßen vertraut machen.

Der Praktischen Berufsorientierung dienen auch die audiovisuellen Anschauungsmittel.

Die organisatorische Verflechtung verschiedener Berufstätigkeiten in der Wirtschaft soll sinnfölig werden.

Berufsaufgabe, Arbeitsverrichtungen, Eignungsanforderungen, die Stellung des Berufes in der wirtschaftlichen Entwicklung, die Aufstiegsmöglichkeiten und die Wege der beruflichen Fortbildung (auch in der Erwachsenenbildung) sind zu behandeln.

Mit dem Pädagogisch-psychologischen Dienst und der Berufsberatung ist die Verbindung herzustellen. Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, können diese und geeignete andere Institutionen zur Mitarbeit herangezogen werden.

Knabenhandarbeit

Zweckgebundenes Gestalten mit Werkstoffen und Werkzeugen, die den körperlichen Möglichkeiten dieser Altersstufe schon zugänglich und für das Erreichen des Bildungszieles besonders ergiebig sind (zum Beispiel Treiben und Gravieren in Metall; Schnitzen in Holz; Mosaiken in

Glas, Keramik und Stein; textiles Flechten und Weben; antragendes und schneidendes Arbeiten in Gips und anderes, allenfalls Drechseln).

Durchbesprechen eines Beispiels moderner industrieller Formgebung (in Gegenüberstellung zur rein handwerklichen Fertigung).

Bauen als Demonstration physikalischer, chemischer, biologischer und technologischer Vorgänge, die im modernen Produktionsprozeß eine wichtige Rolle spielen, und als starke Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Modellbau). In diesem Modellbau soll vor allem das Erfassen des technisch Wesentlichen und die Funktions-tüchtigkeit angestrebt werden.

Angewandte Techniken wie auch verwendete Werkzeuge und Arbeitsgeräte sind immer daraufhin zu überprüfen, ob sie der körperlichen Konstitution der Schüler zugemutet werden können und nicht etwa zu fehlerhaftem Gebrauch und zu Mißerfolgen führen.

Mädchenhandarbeit

Anfertigen von einfachen Wäsche- und Kleidungsstücken für den eigenen Bedarf und für Kinder nach Schnitten.

Einfache Ab- und Umänderungen von Kleidungsstücken und Ausbesserungsarbeiten.

Herstellen von Werkstücken in zeitgemäßen Techniken der Mädchenhandarbeit, auch als Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

Fachgerechte Behandlung und Pflege der Nähmaschine und anderer Arbeitsbehelfe.

Hauswirtschaft und Kinderpflege

Einkauf unter Berücksichtigung der Marktlage und Wirtschaftlichkeit.

Kochen: Zubereiten verschiedener Speisen und Speisenfolgen (auch Schnellküche) und Bereiten kalter und warmer Getränke verschiedener Art unter Beachtung der Erkenntnisse der modernen Ernährungslehre.

Zubereitung von Säuglings- und Schonkost.

Tischdecken, Anrichten und Servieren.

Einführung in neuzeitliche Vorratshaltung.

Übungen im Zusammenstellen und Abwandeln von Speisenfolgen. Berechnen der im Hauswirtschaftsunterricht zubereiteten Speisen unter Einbeziehung der Regiekosten.

Im Zusammenhang mit dem Einkauf und dem Kochen: Vertiefen der Kenntnisse aus der Kochlehre, der Ernährungslehre und der Lebensmittelkunde.

Hauswirtschaftliche Arbeiten: Pflege der Einrichtung der Lehrküche, des Essraums und der Nebenräume.

Reinigen des Geschirrs, der Geräte und Maschinen. Einige Hinweise auf die Reinigung und Pflege der Wohnung.

Pflege von Wäsche und Kleidungsstücken.

Vorschriftsmäßige Bedienung der Herde, der Elektro- und Gasgeräte und der verschiedenen Haushaltsgeräte.

Pflege von Zimmerpflanzen und Schnittblumen; allenfalls Gartenarbeit.

Kinderpflege: Pflege (Baby-Puppe) und Ernährung des Säuglings mit praktischen Übungen.

Leibesübungen

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen:

Übungen zur Verhütung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung in den verschiedenen Übungszweigen. Übungsgruppen zur Durcharbeitung des Körpers, abgestimmt auf die einseitige Beanspruchung durch künftige Berufsarbeit (zum Beispiel Stehverufe, Sitzverufe, Schwerarbeit).

Haltungs- und bewegungsformende Übungen:

Erziehung zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten, besonders im Hinblick auf die Erfordernisse des Alltags und der Arbeit. Übungen zur Verbesserung des Bewegungsablaufes an ausgewählten Zweck- und Kunstformen.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke):

Auswahl aus den Gebieten der Leichtathletik und des Geräte- und Bodenturnens. Folgende Leistungsbegrenzungen sind zu beachten:

Kurzstreckenlauf: Schülerinnen bis 75 m, Schüler bis 100 m;

Dauerläufe bis 1000 m (ohne besondere Schnelligkeitsanforderungen);

Kugelstoß: Schülerinnen bis 4 kg, Schüler bis 6 kg.

Verbessern des Schwimmkönnens, wenn nötig Schwimmlehrgänge für Anfänger, Wettschwimmen bis 50 m. Allenfalls Erwerben des Freiw- und Fahrtenschwimmzeugnisses, des Helferscheines oder eines Sportabzeichens.

Weiterführen der ortsüblichen Winterübungen. Erreichen entsprechender Sicherheit mindestens in einem Übungszweig als Voraussetzung für weitere Pflege über die Schulzeit hinaus.

Spiele und Tänze:

Pflege eines Hallenkampfsportes und eines Kampfsportes im Freien; Arbeit an Technik und Taktik; Erziehung zu guter Spielhaltung; Übungen im Leiten von Spielen als Schiedsrichter. Bodenständige Volks- und Bauernspiele.

Ausgewählte Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Für Mädchen auch tänzerische Vorformen und deren Verbindung zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik.

Wanderungen und Schikurse:

Vermitteln eines wertvollen Wandererlebnisses. Anleiten zur Durchführung von Wanderungen.

Ganztagswanderungen (Gehleistungen 4 bis 5 Stunden), allenfalls mehrtägige Wanderungen.

Shikurse zur Verbesserung des Fahrkönnens und zur Pflege des Schiwanderns. Eislaufen. Anleiten zu richtigem Verhalten im Gelände und zu gepflegter Geselligkeit im Heim.

SECHSTER TEIL

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN

Kurzschrift für Anfänger

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erlernung der Kurzschrift nach dem vom Bundesministerium für Unterricht allgemein vorgeschriebenen System (SU 1936), §§ 1 bis 9. Keine Festlegung auf bestimmte Geschwindigkeiten.

Lehrstoff:

Die Verkehrsschrift in ungeteilter Form (§§ 1 bis 9), ergänzt durch elf wahlfreie Abkürzungen für die Namen der österreichischen Bundesländer sowie für die Grundbezeichnungen der österreichischen Währung. Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen der eigenen — allenfalls auch fremder — Niederschriften ist besonderes Augenmerk zu richten. Fehlerfreies, sauberes Schreiben hat den Vorzug gegenüber dem Schnellschreiben. Die mechanische Beherrschung der Kürzel ist durch gründliches Üben zu sichern.

Kurzschrift für Fortgeschrittene

Bildungs- und Lehraufgaben:

Die Anmeldung setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht mit Erfolg besucht hat.

Festigung beziehungsweise Ergänzung der Kurzschriftfertigkeit nach dem vom Bundesministerium für Unterricht allgemein vorgeschriebenen System (SU 1936), §§ 1 bis 9; allenfalls unter gleichzeitiger Berücksichtigung wesentlicher Kürzungen nach § 17. Keine Festlegung auf bestimmte Geschwindigkeiten.

Lehrstoff:

Die Verkehrsschrift in ungeteilter Form (§§ 1 bis 9), ergänzt durch elf wahlfreie Abkürzungen für die Namen der österreichischen Bundesländer sowie für die Grundbezeichnungen der österreichischen Währung; allenfalls unter gleichzeitiger Berücksichtigung wesentlicher Kürzungen nach § 17. Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen der eigenen — allenfalls auch fremder — Niederschriften ist besonderes Augenmerk zu richten.

Fehlerfreies, sauberes Schreiben hat den Vorzug gegenüber dem Schnellschreiben. Die mechanische Beherrschung der Kürzel ist durch gründliches Üben zu sichern.

Maschinschreiben für Anfänger

Bildungs- und Lehraufgaben:

Erlernung des Fingersatzes nach der Zehn-Finger-Blindschreibmethode; Großschreibung, gebräuchliche Zeichen und Hervorhebungen.

Lehrstoff:

Richtige Körper- und Handhaltung; Erarbeiten des Griffeldes im Zehn-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf-jklö); möglichst fehlerfreies und sauberes Schreiben nach Diktat und Abschreiben ohne Anforderung hinsichtlich Geschwindigkeit. Richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittstellen, Großschrift usw.) wie auch der Zahlen und Zeichen. Erarbeiten praktischer Beispiele (Briefe, Tabellen usw.).

Maschinenkunde:

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung der genannten Arbeiten nötig sind. Pflégliche Behandlung der Schreibmaschine.

Maschinschreiben für Fortgeschrittene

Bildungs- und Lehraufgaben:

Die Anmeldung setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Maschinschreibunterricht mit Erfolg besucht hat.

Wiederholungen zur sicheren Beherrschung des Fingersatzes nach der Zehn-Finger-Blindschreibmethode; Anfertigen einfacher Schriftstücke nach den Vorschriften des OKW.

Lehrstoff:

Anfertigen einfacher Schriftstücke (Briefe ohne Vordruck, Listen, Preisverzeichnisse usw.), Ausfüllen von Vordrucken; Anfertigen mehrerer Durchschläge; Schreiben auf Doppelbogen mit und ohne Durchschlag.

Das Hauptaugenmerk ist auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke und nicht auf das Erzielen höherer Geschwindigkeiten zu richten.

Maschinenkunde:

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung der genannten Arbeiten nötig sind. Pflégliche Behandlung der Schreibmaschine; außerdem Tabulator, Stechwalze, Walzenfreilauf. Kenntnis einiger Vervielfältigungsverfahren.

Lebende Fremdsprache

(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch,
Kroatisch oder Slowenisch)

Englisch für Anfänger**Bildungs- und Lehraufgaben:**

Aufbau eines Wort- und Phrasenschatzes, der es dem Schüler ermöglicht, an einfachsten Gesprächen über Angelegenheiten des täglichen Lebens teilzunehmen und schriftliche Mitteilungen über solche Angelegenheiten zu verstehen. Aus der Formen- und Satzlehre nur das zur Bewältigung der praktischen Aufgaben Unentbehrliche.

Lehrstoff:**a) Schulung des Gehörs und Pflege der Aussprache:**

Vor- und Nachsprechen unter besonderer Beachtung des *th*, des *w* und des Unterschiedes zwischen stimmhaften und stimmlosen Mitlauten. Verwendung der internationalen Lautschrift als Merkhilfe. Verwendung von Tonbandgeräten.

b) Wortschatz und Sprechübungen:

Erwerbung eines grundlegenden Wort- und Phrasenschatzes aus Sachgebieten des täglichen Lebens (zum Beispiel Familie, Wohnung, Haus; Zeit und Uhr; Wochentags- und Monatsnamen, Datum; Körper, Nahrung und Kleidung; Wetter; Haushalt und Einkauf; Reisen und Fremdenverkehr).

Geeignete Übungsformen sind vor allem: Frage und Antwort; einfache Zwiegespräche; Darstellen von Szenen aus dem täglichen Leben; Wiedergabe des Inhaltes gelesener Stücke in engster Anlehnung an den Text; Singen englischer Lieder; Umformungen (Wechsel von Person, Zahl und Zeit).

Der Unterricht ist vom Anfang an soweit wie möglich in der Fremdsprache zu führen.

c) Sprachlehre:

Die Grundtatsachen der Formen- und Satzlehre, soweit sie als Voraussetzung für die Sprechübungen und zum Verstehen des Lesestoffes unerlässlich sind (etwa: bestimmter und unbestimmter Artikel; das *s* in der Mehrzahl des Hauptwortes und in der dritten Person der Einzahl des Zeitwortes in der Gegenwart; die persönlichen, hinweisenden und besitzanzeigenden Fürwörter; einige Fragewörter; die gebräuchlichsten Zeitwörter im present und past tense, hauptsächlich regelmäßige und häufig verwendete unregelmäßige Formen; die Dauerform des present tense; die Hilfszeitwörter *to be* und *to have*; Umschreibung mit *to do* in Frage und

Verneinung; die regelmäßige Steigerung des Eigenschaftswortes; einige Vorwörter; Grund- und Ordnungszahlwörter).

d) Lesestoff:

Gespräche aus dem Alltagsleben. Kurze, handlungsreiche Erzählungen, besonders im Zusammenhang mit den Sachgebieten. Einfache Gedichte, Sprüche, Rätsel und Anekdoten.

e) Schriftliche Arbeiten:

Abschreib-, Einsetz- und Umformungsübungen. Kurze Diktate. Beantwortung von Fragen.

Englisch für Fortgeschrittene**Bildungs- und Lehraufgaben:**

Die Anmeldung setzt voraus, daß der Schüler bereits einen Englischunterricht erfolgreich besucht hat.

Festigung und Ausbau der bereits erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse des täglichen Lebens und auf die voraussichtliche Berufswahl; Weiterentwicklung der Fähigkeit, sich der fremden Sprache im Alltag zu bedienen. Vertiefung des Verständnisses für die Eigenart fremder Menschen und Völker.

Lehrstoff:**a) Schulung des Gehörs und Pflege der Aussprache:**

Vorlesen handlungsreicher Geschichten und nachfolgende Wiedergabe des Inhalts; nach Möglichkeit auch Verwendung audiovisueller Hilfsmittel (Schulfunk, Tonfilm, Schallplatte), dabei gelegentlich Hinweise auf Unterschiede zwischen britischer und amerikanischer Aussprache. Übungen zur Korrektur fehlerhafter Lautbildung.

b) Wortschatz und Sprechübungen:

Festigung des bereits erworbenen Wort- und Phrasenschatzes aus Sachgebieten des täglichen Lebens. Erweiterung dieses Sprachschatzes auf Bereiche, die für die Schüler auf Grund der voraussichtlichen Berufswahl von Bedeutung sind. Gespräche mit Handwerkern und Geschäftsleuten. Englisch für den Fremdenverkehr. Erteilen von Auskünften über den Heimatort und über unser Heimatland. — Sammeln idiomatischer Ausdrücke, die zum festen Bestand der Alltagssprache gehören.

c) Sprachlehre:

Wiederholung und Festigung der Grundzüge der englischen Grammatik nach den Erfordernissen der Sprechübungen und des Lesestoffes. Ausfüllen von Wissenslücken.

d) Lesestoff:

Leichtverständliche Darstellungen, besonders Gespräche aus dem Berufs- und Geschäftsleben, ausgewählt im Hinblick auf die Berufswünsche der Schüler. Lebendig geschriebene Stücke, die Einblick in das Leben in Großbritannien und in den USA gewähren. Erzählungen und Reisebeschreibungen, allenfalls Ausschnitte aus einem dramatischen Werk. — Übungen im Gebrauch zweisprachiger, allenfalls auch einsprachiger Wörterbücher.

e) Schriftliche Arbeiten:

Aufsätze im Zusammenhang mit den Sach- und Lesestoffen; Briefe (auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr) und kurze, an keine Form gebundene schriftliche Mitteilungen; Schülerbriefwechsel. Übersetzungen von praktischem Wert ins Deutsche (Gebrauchsanweisungen, Kochrezepte, Briefe u. dgl.) unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern.

Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch

Bildungs- und Lehraufgaben wie auch Lehrstoff für Anfänger und für Fortgeschrittene entsprechen sinngemäß den Bestimmungen für Englisch.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN**Chorgesang****Bildungs- und Lehraufgaben:**

Durch den Chorgesang soll die Freude am Singen, das Verständnis für die Musik und die Liebe zu ihr weiterentwickelt werden.

Lehrstoff:

In Verbindung mit dem im Pflichtgegenstand Lebenskunde gepflegten Liedgesang ist das einstimmige und das mehrstimmige Lied zu üben.

Das Musikerleben kann durch Verbindung der vokalen mit der instrumentalen Jugend-, Haus- und Volksmusik gefördert werden.

Bei Fest- und Feiargestaltung soll der Chor zur Mitwirkung herangezogen werden.

Spielmusik

(Instrumentalmusik)

Bildungs- und Lehraufgaben:

Durch das gemeinsame Spielen auf Musikinstrumenten soll die Freude am Musizieren gefördert werden. Neben dem Erlernen der erforderlichen Fertigkeit ist die gemeinschaftsbildende Kraft des Musizierens besonders zu beachten.

Lehrstoff:

Das instrumentale Musizieren kann die Liedpflege durchdringen; es soll das musikalische Verständnis weiterentwickeln und die Schüler auf das Hören größerer Musikwerke vorbereiten. Die Auswahl der für den Instrumentalunterricht geeigneten Lehrwerke und Musikstücke trifft der Lehrer nach Maßgabe des musikalischen Könnens der Schüler, wobei Instrumentalstücke der Jugend-, Volks- und Hausmusik bevorzugt werden sollen.

Die gewählten Instrumente müssen sich zum Zusammenspiel eignen. Im Hinblick auf die spätere Mitwirkung bei Musikkapellen sind allenfalls auch Blasmusikinstrumente zu berücksichtigen.

Die Spielmusikgruppe soll zur Fest- und Feiargestaltung im Rahmen der Schule herangezogen werden.

Leibesübungen**Bildungs- und Lehraufgaben:**

Erweiterung und Ergänzung der Leibesübungen an Polytechnischen Lehrgängen unter besonderer Berücksichtigung von Ausgleichs- und Leistungszielen.

Lehrstoff:

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibesübungen, die den örtlichen Gegebenheiten, besonderen gesundheitlichen Erfordernissen beziehungsweise den Wünschen der Schüler gerecht werden, wie zum Beispiel Geräteturnen, Leichtathletik, Spiele, Volks- und Gemeinschaftstänze, Schwimmen, Eislaufen, Schilaufen, gymnastisch-tänzerische Bewegungskunst, Sonderturnen für Haltunggefährdete.

Bildnerische Erziehung**Bildungs- und Lehraufgaben:**

Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen durch vielseitige bildnerische Tätigkeit und durch Auseinandersetzung mit Werken der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks. Entfaltung und Steigerung der Kombinationskraft und der Phantasie, der Ausdrucks- und Beobachtungsfähigkeit durch Anwendung bildnerischer Mittel bei Berücksichtigung der individuellen Eigenart des Schülers.

Lehrstoff:

Erhaltung der Freude an einer schlichten bildnerischen Ausdrucksweise. Gestalten aus der Vorstellung in verschiedenen Materialien und Techniken. Verfahren des werkstoffhaften

Arbeitens sind stärker und bewußter in den Mittelpunkt der bildnerischen Betätigung zu stellen. Dazu eignen sich besonders: die verschiedenen Druckverfahren; Stoffdruck, Stoffmalerei, Materialdruck; Applikationsarbeiten; Batikarbeiten; plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien; Hinterglasmalerei; Mosaik und Sgraffito.

Durch das Betrachten geeigneter Naturformen ist das bildnerische Ausdrucksvermögen zu differenzieren und zu steigern.

Gestaltendes Naturzeichnen.

Klärung der Raumvorstellung und Auseinandersetzung mit dem Räumlichen und Körperhaften an geeigneten Themen.

Kunstabstrachtung: Betrachten von Kunstwerken (Malerei, Plastik, Architektur, Kunsthandwerk), die das natürliche Interesse des Schülers ansprechen und sich auch seinem Formempfinden erschließen. Charakteristische Beispiele für die Verschiedenartigkeit künstlerischer Lösungen ein und derselben Aufgabe in den verschiedenen Stilepochen. Besuche von Ausstellungen, Museen und Galerien.

SIEBENTER TEIL

LEHRSTOFF AN POLYTECHNISCHEN LEHRGÄNGEN, DIE EINER SONDER-SCHULE ANGESCHLOSSEN SIND

A. Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen stehen oder sonst ausschließlich für Abgänger von Sonderschulen bestimmt sind, die nach dem Lehrplan der Volks- oder Hauptschule unterrichten:

Für solche Polytechnische Lehrgänge gelten die Bestimmungen der Teile fünf und sechs dieses Lehrplanes.

B. Polytechnische Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit Sonderschulen für blinde oder taubstumme Kinder sowie mit Allgemeinen Sonderschulen stehen oder sonst ausschließlich für Abgänger von solchen Sonderschulen bestimmt sind und als solche zu bezeichnen sind:

Für solche Polytechnische Lehrgänge gelten die Lehrstoffangaben im Fünften und Sechsten Teil dieses Lehrplanes als unter den herrschenden schulischen Gegebenheiten anzustrebende Richtmaße.